

1 **EntschlieÙung zum 11. dbb bundesfrauenkongress**

2 **Verbesserung der Vereinbarkeit** 3 **von Pflege und Beruf**

4 Der Anteil von weiblichen Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist in den letzten
5 Jahren kontinuierlich bis auf 55,16 % (2013) gestiegen.

6 Gleichzeitig hat sich allerdings auch der Anteil der Frauen an den Teilzeitbeschäftigten
7 erhöht. Der Anteil von Frauen an den Teilzeitbeschäftigten beträgt über 80 %.

8 Häufig sehen Frauen in der Teilzeitbeschäftigung die einzige Möglichkeit, Erziehungs-
9 und Pflegeleistungen mit beruflicher Tätigkeit zu verbinden.

10 Die Erwerbsunterbrechungen zur Erfüllung von Erziehungs -oder Pflegeleistungen
11 verhindern häufig eine angemessene Alterssicherung

12 von Frauen und führen zu Altersarmut.

13 Zum 1.1.2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
14 in Kraft getreten .Damit werden die bestehenden Regelungen im Pflegezeitgesetz
15 (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz(FamilienpflegeZG) weiterentwickelt und
16 besser miteinander verzahnt. Wesentliche Neuerungen sind der Rechtsanspruch auf
17 Familienpflegezeit und die Zahlung einer Lohnersatzleistung
18 (Pflegeunterstützungsgeld)bei Freistellung von der Arbeit zur Organisation einer akut
19 aufgetretenen Pflegesituation. Außerdem wurde der Begriff der nahen Angehörigen
20 auf Stiefeltern, lebenspartnerähnliche Gemeinschaften sowie Schwägerinnen und
21 Schwäger erweitert.

22 Bei der Inanspruchnahme von Freistellungen nach beiden Gesetzen besteht ein
23 Anspruch auf ein zinsloses Darlehen in Höhe der Hälfte des durch die
24 Arbeitsreduzierung fehlenden Nettogehaltes.

25 Die vorgenannten Regelungen sind ein Schritt in die richtige Richtung, um die
26 Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Pflegeleistungen, die
27 hauptsächlich von Frauen erbracht werden mehr in den gesellschaftlichen Fokus zu
28 stellen. Allerdings betreffen die Regelungen z.Z. nur Arbeitnehmerinnen und
29 Arbeitnehmer und werden dem Anspruch, die durch Pflegeleistung entstehenden
30 Lasten gesamtgesellschaftlich zu tragen, nicht gerecht. So hilft die im Gesetz zur
31 besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vorgesehene Darlehensregelung
32 letztlich nicht, da diese die finanzielle Belastung letztlich beim Pflegenden belässt.

33 Die Bundesfrauenvertretung fordert daher:

- 34 • die Regelungen des Gesetzes müssen systemgerecht auf Beamtinnen und
35 Beamte übertragen werden
- 36 • die Lohnersatzleistung (in 2015 höchstens 67,38 € / Tag) muss am tatsächlichen
37 Einkommen orientiert werden

- 38 • Anspruch auf eine Lohnersatzleistung - nicht auf ein bloßes Darlehen - bei
39 Inanspruchnahme von Freistellungen nach den genannten Gesetzen entsteht

- 40 • außer dem Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit müssen weitere Maßnahmen
41 ergriffen werden, um Frauen, die häufig die Hauptlast der Pflege tragen, zu
42 entlasten

- 43 • die Regelungen im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz sollten in
44 einem Gesetz zusammengefasst werden

- 45 • Kindererziehungs- und Pflegezeiten müssen sich stärker als bisher renten-und
46 versorgungserhöhend auswirken.